



Sonderamtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 18.11.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 47

Seite 283

Inhaltsverzeichnis:

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) sowie der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;
Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

82/20

82/20

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV); Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit § 25 Sätze 1 und 2 der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2020, folgende für den Landkreis Traunstein geltende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungen für den Bereich „Schulen“ im Sinne des BayEUG (inkl. Schulvorbereitende Einrichtungen):
 - 1.1 Ergänzend zu § 18 der 8. BayIfSMV wird der Präsenzunterricht vorübergehend eingestellt, das bedeutet eine komplette Umstellung auf Beschulung in Distanz.
 - 1.2 Diese Regelung gilt nicht für folgende Jahrgangsstufen, hier findet die Unterrichtung grundsätzlich im Präsenzunterricht statt:
 - 1.2.1 in allen Jahrgangsstufen der Grundschulen
 - 1.2.2 in den Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und der Grundschulstufe der Förderschulen,
 - 1.2.3 in den fünften und neunten Klassen der Förderschulen,
 - 1.2.4 in den zehnten, elften und zwölften Klassen des Förderzentrums geistige Entwicklung (Berufsschulstufe),
 - 1.2.5 in den fünften, neunten und M 10-Klassen der Mittelschulen,
 - 1.2.6 in den fünften und zehnten Klassen der Realschulen,
 - 1.2.7 in den fünften Klassen sowie in der Q 11 und Q 12 der Gymnasien sowie
 - 1.2.8 in den Klassen FOS 12/13 und BOS 12/13 der Fach- und Berufsoberschule.
 - 1.2.9 In begründeten Einzelfällen kann das Staatliche Schulamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt auf Antrag weiteren Ausnahmen zustimmen, sofern triftige Gründe vorliegen und es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar erscheint.
 - 1.3 Klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Nicht notwendige insbesondere klassenübergreifende Wahlunterrichtsangebote dürfen nicht angeboten werden.
 - 1.4 Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Traunstein dürfen weiterhin entsprechende Einrichtungen außerhalb des Landkreisgebiets nach den dort geltenden Vorgaben besuchen.

- 1.5 Im Übrigen gelten die Infektionsschutzmaßnahmen des „Rahmenhygieneplans Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Regelungen für den Bereich „Außerschulische Bildung, Fahrschulen“ im Sinne des § 20 Abs. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV:
Ergänzend zu § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der 8. BayIfSMV gilt unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m Maskenpflicht.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt zunächst bis 04.12.2020, 24.00 Uhr.

Gründe:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region. Inzwischen werden aus der Region vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt und eine zeitnahe sowie ordnungsgemäße Kontaktnachverfolgung zur Unterbrechung der Infektionsketten gewährleistet werden kann.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner aktuellen Risikobewertung vom 26.10.2020 (im Internet abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Infektionsrisiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Die Bayerische Staatsregierung gibt mit Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschränkende Vorgaben für verschiedene Bereiche vor. Aktuell gilt die Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2020.

Die Infektionszahlen im Landkreis Traunstein stiegen in den letzten Wochen stark an. Am 02.10.2020 lag der Wert der 7-Tages Inzidenz im Landkreis noch bei 4,0. Bereits drei Tage später am 05.10.2020 stieg dieser auf 18,07 an. Am 14.10.2020 sank der Wert nach dem RKI zwar wieder auf 16,9, jedoch stieg dieser bis zum 20.10.2020 wieder auf 36,7 an. In den folgenden Tagen erfolgte ein rasanter Anstieg, sodass am 22.10.2020 ein Wert von 59,8, am 29.10.2020 bereits ein Wert von 134,8, am 03.11.2020 von 157,3 am 06.11.2020 von 235,7, am 11.11.2020 von 382,9, am 12.11.2020 von 401,5, am 13.11.2020 von 420,7 erreicht wurde. Bis 18.11.2020 sank der Wert wieder auf 296,6.

Aktuell liegt der Inzidenzwert bei

- gem. LGL-Veröffentlichung (im Internet abrufbar unter https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#uebersicht) vom 17.11.2020, 08:00 Uhr, bei **322,02**,
- gem. RKI-Veröffentlichung (im Internet abrufbar unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>) vom 18.11.2020, 00:00 Uhr, bei **296,6**.

Das Gesundheitsamt sowie das Staatliche Schulamt haben aktuell fachlich Stellung genommen und im Wesentlichen mitgeteilt, dass die in den Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen vor dem Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens geeignet sind, um einem weiteren unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegen zu wirken und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen. Zur selben Einschätzung kommt das Gesundheitsamt im Hinblick auf die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung. Die angeordneten Maßnahmen werden als ergänzende Bausteine zu den aktuell geltenden Vorgaben der 8. BayIfSMV gesehen.

II.

Zuständigkeit:

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Sätze 1 und 2 der 8. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 25 Sätze 1 und 2 der 8. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (...), so *trifft* die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz IfSG). Die zuständige Behörde *kann* insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG).

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 *kann* die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten (...) [§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG].

Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt (§ 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV). Nach § 25 Satz 2 8. BayIfSMV können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden, auch soweit in dieser Verordnung (8. BayIfSMV) Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlagen sind erfüllt:

Bei SARS-CoV-2/ COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, die sich in der Region derzeit stark und immer schneller verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Nach seiner aktuellen Risikobewertung vom 11.11.2020 (im Internet abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Infektionsrisiko (weiterhin) insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Da aktuell keine Impfung, noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das ambulante und stationäre Gesundheitswesen reduziert und die medizinisch Versorgung sichergestellt werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße und zeitnahe Kontaktnachverfolgung zur Unterbrechung der Infektionsketten gewährleistet ist.

Die explosionsartig gestiegenen Fallzahlen (siehe oben) zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen im Landkreis Traunstein. Dabei sind keine einzelnen Cluster bzw. „Hotspots“ erkennbar, vielmehr handelt es sich um ein diffuses Infektionsgeschehen in allen Bereichen, insbesondere auch im Schulbereich.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen (siehe oben) sieht es das Landratsamt Traunstein für notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Infektionsschutz im Landkreis zu gewährleisten.

§ 25 Sätze 1 und 2 der 8. BayIfSMV gibt samt den hierzu ergangenen Handlungsanweisungen jeweils ein „kann“ auf. Somit wird dem Landratsamt ein Ermessensspielraum eröffnet. Unter Abwägung aller relevanten Umstände wird entschieden, ob und welche weitergehenden Anordnungen über den Katalog der 8. BayIfSMV hinaus erlassen werden.

Die Auswahl der notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen erfolgte jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks, unter Beachtung der durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aufgegebenen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (aktuell: 8. BayIfSMV), sowie unter Berücksichtigung der seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ergangenen Handlungsempfehlungen.

Weder die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG noch die Anordnungen in der 8. BayIfSMV sind abschließend, da § 25 Sätze 1 und 2 der 8. BayIfSMV weiterreichende Anordnungen zulässt. Deshalb kann das Landratsamt Traunstein unter Beachtung des vorgegebenen Schutzzwecks des IfSG sowie in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch darüber hinaus gehende Anordnungen treffen. Die Maßnahmen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung werden als ein ergänzender Baustein zu den aktuell geltenden Vorgaben der 8. BayIfSMV gesehen.

Vor dem Hintergrund, einerseits den Vorgaben des „Schulgipfels“ und andererseits den gebotenen Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz der Landkreisbevölkerung Rechnung zu tragen, sind die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen in Ziffer 1 geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Bereits vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung waren Unterrichtsausfälle aufgrund hoher Krankheitsstände bei Lehrer- und Schülerschaft zu verzeichnen. Um das Risiko der Übertragung von Infektionen beizeitigem Infektionsgeschehen wesentlich zu minimieren, ist eine flächendeckende Reduzierung der Kontakte der Schüler, sowohl in der Schülerbeförderung, als auch an der jeweiligen Schule selbst notwendig. Hierfür werden lediglich die Grundschulen sowie die Eingangs- und Abschlussklassen im Präsenzunterricht beschult, im Übrigen gilt Distanzunterricht.

Laut Schreiben des Bayerischen Kultusministeriums zum Schulbeginn vom 01.09.2020 „Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021“ ist geregelt, dass sich Schüler und Eltern darauf verlassen können, dass der Distanzunterricht den Wegfall des Präsenzunterrichts so gut es geht auffängt und einen hohen Grad an Verbindlichkeit aufweist (vgl. § 19 Abs. 4 BaySchO). Sogar die Durchführung von mündlichen Leistungsnachweisen im Distanzunterricht wird auf dieser Basis ermöglicht. Dies verdeutlicht auch der vom Kultusministerium veröffentlichte Rahmenhygieneplan zum Distanzunterricht. Schließlich ist in Schulen geregelt, dass im Fall von Distanzunterricht, die Lernmaterialien auf eine Plattform hochgeladen werden und so der Unterrichtsinhalt in Eigenverantwortung nachgeholt werden kann. Diese Unterrichtsform wurde bereits während der Schulschließungen im Frühjahr bzw. Sommer so praktiziert und kann Schülern an weiterführenden Schulen auch zugemutet werden. Die Lehrer bieten schließlich auch die Möglichkeit, Fragen telefonisch an sie zu richten. Über die oben genannte Plattform können sogar Hausaufgaben erledigt und für den Lehrer wieder zur Korrektur hochgeladen werden.

Da Kinder im Alter bis 10 Jahren laut wissenschaftlichen Studien eine deutlich geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen, wurden Grundschüler entsprechen der Empfehlung des Rahmenhygieneplans für Schulen vom Distanzunterricht ausgenommen. Auch im Landkreis Traunstein spielen die

Infektionszahlen dieser Altersgruppe eine untergeordnete Rolle. Durch die Beschulung von Grundschulern weiterhin in Präsenz werden systemrelevante Bereiche vor zusätzlicher Belastung geschützt; wichtige Mitarbeiter können weiterhin ihrer Berufstätigkeit nachgehen und fallen nicht wegen im Falle von Distanzunterricht erforderlicher Kinderbetreuung aus. Außerdem wird hierdurch vermieden, dass Großeltern als Angehörige der Risikogruppe, die es besonders zu schützen gilt, die Aufsicht übernehmen müssen. Auch wird hierdurch die Einrichtung einer Notbetreuung an den Schulen verhindert, in der eine Durchmischung der Klassenverbände stattfinden würde.

Ebenso werden die Eingangs- und Abschlussklassen im Präsenzunterricht beschult. Hierdurch wird den ohnehin bereits durch die Corona-Pandemie stark betroffenen Klassen eine Chancengleichheit gegenüber anderen Eingangs- und Abschlussklassen ermöglicht. Hiervon ausgenommen sind die Abschlussklassen der Berufsschulen. Hintergrund hierfür ist, dass an die infektionsschutzrechtliche Bewertung angesichts des erweiterten Einzugs-/ Sprengelgebiets ein strengerer Maßstab anzulegen ist. Überdies wird hierdurch das Infektionsgeschehen nicht unnötig auf die Ausbildungsbetriebe in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen ausgeweitet.

Klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Nicht notwendige insbesondere klassenübergreifende Wahlunterrichtsangebote dürfen nicht angeboten werden. Die möglichen Begegnungen der Schüler und damit das Risiko der gegenseitigen Ansteckung werden hierdurch weiter minimiert.

Kein milderes Mittel hingegen stellt bei derzeitigem diffusem Infektionsgeschehen eine Beschulung im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht dar. Ziel ist es, Begegnungsströme bei der Schülerbeförderung und der Schule selbst zu unterbinden. Eine wesentliche Entzerrung der Frequentierung wäre bei diesem Wechselmodell nicht gegeben. Vielmehr wird auf einen vollständigen Distanzunterricht bzw. einen kompletten Unterrichtsausfall verzichtet.

Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter der Schüler, u.a. dem Recht auf Beschulung und dem Recht auf soziale Kontakte, sind die angeordneten Maßnahmen angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu den beabsichtigten überragend wichtigen Rechtsgütern, wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Die Abwägung dieser kollidierenden Rechtsgüter fällt zugunsten des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit aus, zumal die Anordnungen auf ein Mindestmaß und eine Mindestdauer beschränkt sind.

Auch die angeordnete Maßnahme in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung für den außerschulischen Bereich und die Fahrschulen sind geeignet, erforderlich und angemessen:

Um den wichtigen Bereich der außerschulischen Bildung ebenso zu schützen und vor einer Schließung zu bewahren wird der gleiche Schutzstandard wie in Schulen gemäß BayEUG angewendet. Schulungsablauf und -situation sowie das Infektionsrisiko sind hier überwiegend jeweils ähnlich zum Bereich „Schulen“ gemäß BayEUG zu werten, daher sind für einen gleichen Schutzstatus entsprechende Maßnahmen analog anzuordnen.

Nach dem aktuellen Situationsbericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 11.11.2020 handelt es sich weltweit und in Deutschland auch weiterhin um eine „sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation“. In einer solchen Situation ermächtigt das Infektionsschutzgesetz die zuständigen Behörden zu einem infektionsschutzrechtlichen Tätigwerden, wobei ihnen dabei ein weites Handlungsermessen eingeräumt wird, solange und soweit dieses die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt.

Auch wenn in der wissenschaftlichen Diskussion die Eignung einer allgemeinen Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Beckungen zum Infektionsschutz umstritten sein mag und daneben auch andere tatsächliche Ungewissheiten im Umgang mit der pandemischen Entwicklung (weiter-)bestehen, ist es nicht zu beanstanden, wenn die zuständigen Behörden in ihrer Entscheidung die o. g. Position des RKI zugrunde legen.

Das besonders zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren. Die Schutzfunktion einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nach Einschätzung des RKI jedenfalls „plausibel“ und ihre Verwendung als zusätzlicher Baustein neben anderen Maßnahmen - insbesondere der Einhaltung einer physischen Distanz von mindestens 1,5 m, der Hustenregeln und der Händehygiene - zur Reduktion der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus geeignet.

Die Maskenpflicht dient folglich dem legitimen Zweck, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter Teilnehmern und Vortragenden an einer außerschulischen Bildungsveranstaltung gerade angesichts der derzeit hohen Fallzahlen, unter anderem in Bayern, insbesondere im Landkreis Traunstein, und damit die Virusausbreitung in der Bevölkerung einzudämmen und letztlich die Gefahr einer unkontrollierten Infektionsausbreitung mit der Erkrankung einer Vielzahl von Menschen mit teilweisen schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Anordnung einer Maskenpflicht auch in außerschulischen Bildungseinrichtungen erforderlich und auch unter Berücksichtigung der gegenstreitenden Interessen, nämlich der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie des gesundheitlichen Wohls (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der betroffenen Teilnehmer und Vortragenden einerseits und dem Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) andererseits auch angemessen und damit verhältnismäßig.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind somit geeignet, erforderlich und angemessen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zugunsten des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit aus; in Anbetracht des aktuellen Inzidenzwertes von 296,6 (jedoch tageweise deutschlandweit führend) treten im Rahmen der Abwägung Individualinteressen insoweit zurück, zumal die Einschränkungen zeitlich befristet sind.

Die mit den getroffenen Anordnungen verbundene Einschränkung (insbesondere Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ist in § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG explizit vorgesehen.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Nach Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG konnte von einer Anhörung abgesehen werden, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug bzw. im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Hinweise:

1. Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG bußgeldbewehrt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes (vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) hat eine Klage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat